

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

102/22

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 9, Familien,  
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:  
Köllner, Martina  
Köllenberger, Kerstin

Tel. Nr.:  
82-2470

Datum:  
10.06.2022

### 1. Betreff: Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Ausschuss für Familie und Jugend	13.07.2022	öffentlich
2. Gemeinderat	25.07.2022	öffentlich

### Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Ausschuss für Familie und Jugend empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2021 wird festgesetzt auf:
  - 51.100 EUR/Vollzeitstelle für die katholische Kirche,
  - 48.400 EUR/Vollzeitstelle für die evangelische Kirche und
  - 49.700 EUR/Vollzeitstelle für die freien Träger.

zuzüglich der in der Vorlage benannten jeweiligen Sonderzuschüsse von insgesamt 190 TEUR für 2021.

2. Vorauszahlungen auf den Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2022 werden mit 51.500 EUR/Vollzeitstelle geleistet.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

102/22

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 9, Familien,  
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:  
Köllner, Martina  
Köllenberger, Kerstin

Tel. Nr.:  
82-2470

Datum:  
10.06.2022

---

Betreff: Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

---

## Sachverhalt/Begründung:

### Strategisches Ziel:

C1: Für alle Kinder von 1 – 6 Jahren wird in Offenburger Vorschuleinrichtungen eine qualitativ hochwertige Betreuung mit guten Bildungs- und Erziehungskonzepten bedarfsgerecht angeboten.

### 1. Grundlage der Berechnung

Entsprechend dem „Offenburger Modell“ zur Angebotsplanung und Finanzierung der Kitas wird seit 2001 der kommunale Trägerzuschuss für die kirchlichen und freien Kindergartenträger auf der Basis der tatsächlichen Betriebskosten für die kirchlichen Einrichtungen in einem gemeinsamen Trägersgespräch verhandelt. Die Festlegung des Betriebskostenzuschusses erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von einem Jahr. Die Anzahl der Vollzeitstellen wird auf der Basis der im Kindergartenjahr betreuten Kinder ermittelt.

Grundlage der Förderung der kirchlichen und freien Kindertagesstätten ist die landesgesetzliche Regelung im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG). Danach ist zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten ein Zuschuss der politischen Gemeinde in Höhe von mindestens 63% der Betriebsausgaben bei Kindern über 3 Jahren und mindestens 68% der Betriebsausgaben bei Kindern unter 3 Jahren zu leisten. Zur Vermeidung einer getrennten Berechnung wird auf Basis der kirchlichen Daten jährlich der durchschnittliche Sollwert ermittelt. Für das Kalenderjahr 2021 betrug der durchschnittliche kommunale Soll-Zuschuss wie im Vorjahr 64%.

Weiterhin wird ein Eigenanteil der Träger von 10% der Kosten einkalkuliert.

### 2. Zuschuss für 2021 und Vorauszahlung für 2022

Seit 2018 wird der Katholischen und Evangelischen Kirche jeweils ein individueller Betriebskostenzuschuss gewährt, da sich die Kostensituation bei den beiden Kirchen auseinanderentwickelt hat. Die Entwicklung zeigt sich auch mit den Zahlen 2021. Die freien Träger erhalten für 2021 – ebenfalls analog der Regelung 2018 – einen Betriebskostenzuschuss der dem Durchschnitt der beiden Kirchen entspricht.

Mit der Übernahme der im Beschlussvorschlag genannten Beträge wird unter Berücksichtigung der Familienförderung eine Bezuschussung der Betriebsausgaben durch die Stadt und das Land von durchschnittlich 72,8% erreicht. Damit werden insbesondere die eher unterdurchschnittlichen Elternbeiträge kompensiert, die über einen höheren kommunalen Anteil ausgeglichen werden müssen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

102/22

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 9, Familien, Schulen und Soziales	Bearbeitet von: Köllner, Martina Köllenberger, Kerstin	Tel. Nr.: 82-2470	Datum: 10.06.2022
---	--	----------------------	----------------------

Betreff: Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

Wie auch in den Vorjahren haben in 2021 die den Kirchen zugewiesenen Mittel nicht ausgereicht, um den 10 %igen Eigenanteil erbringen zu können. Dementsprechend ist die vom Gemeinderat am 8.4.2019 (Drucksache Nr. 036/19) beschlossene Sonderregelung zur Anwendung gekommen, wonach die Kirchen sogenannte Ersatzdeckungsmittel einbringen können, wenn sie eine günstigere Kostenstruktur als die Stadt nachweisen können. Überdurchschnittlich höhere Einnahmen werden ebenfalls den günstigeren Kosten gleichgestellt.

Der 10 %ige Eigenanteil der Evang. Kirche in 2021 würde 315 TEUR betragen, davon sind 226 TEUR durch Kirchenmittel gedeckt. Für die Abweichung stehen Ersatzdeckungsmittel in Höhe von 89 TEUR gegenüber, generiert aus überdurchschnittlichen höheren Einnahmen und 1,37 nicht genutzten Stellen. Eine Ausgleichzahlung der Stadt ist bis zu einem ausgeglichenen Betriebsergebnis somit möglich.

Bei der Kath. Kirche würde der 10 %ige Eigenanteil in 2021 rund 775 TEUR betragen, davon sind 726 TEUR durch Kirchenmittel gedeckt. Für die restlichen 49 TEUR stehen Ersatzdeckungsmittel aus unterdurchschnittlichen sonstigen Kosten und 4,77 nicht genutzten Stellen gegenüber, so dass auch hier eine Ausgleichzahlung bis zu einem ausgeglichenen Betriebsergebnis möglich ist.

Da sich die zunächst für einen Übergangszeitraum konzipierte Aufstockung der Mittel für die evangelische und katholische Kirche weiterhin als dauerhaft notwendig erweist, wurde bereits ab 2018 auch den übrigen freien Trägern ein entsprechender Sonderzuschuss gewährt. Für 2021 würde sich diese Ausgleichzahlung auf 900 Euro/Stelle bzw. 53 TEUR belaufen. Die Summe der Ausgleichzahlungen an die Träger beträgt somit 190 TEUR.

Anhand der prognostizierten Kosten- und Erlösentwicklungen wurde mit den kirchlichen Trägern vereinbart, dass die Vorauszahlung auf den Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2022 51.500 EUR/Vollzeitstelle betragen soll.

### 3. Finanzielle Auswirkungen

Die Betriebskostenzuschüsse belaufen sich im IST 2021 auf rd. 11,3 Mio. EUR bei einem Planansatz im Nachtragshaushalt 2021 von 10,4 Mio. EUR. Die Überschreitung des Planansatzes von 872 TEUR ergibt sich aus einer Nachzahlung für 2020 die erst in 2021 festgestellt und ausgezahlt wurde mit 324 TEUR. Weitere 374 TEUR ergeben sich durch höhere Kinderzahlen als ursprünglich geplant und die verbleibenden 174 TEUR sind einem tatsächlich höheren BKZ je Stelle geschuldet, aufgrund tatsächlich etwas höherer Ist-Kosten als geplant.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

102/22

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 9, Familien,  
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:  
Köllner, Martina  
Köllenberger, Kerstin

Tel. Nr.:  
82-2470

Datum:  
10.06.2022

---

Betreff: Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

---

Die Vergünstigungen des Familienpasses erhalten auch Familien, deren Kinder die Einrichtungen der kirchlichen und freien Träger besuchen. Die Träger erhalten einen direkten Ausgleich des Einnahmeausfalls von der Stadt. Für das Jahr 2021 wurde den Trägern insgesamt eine Summe von 481 TEUR erstattet. Corona bedingt wurde der Gesamtplanansatz Familienförderung um 139 TEUR unterschritten.

Insgesamt fallen somit überplanmäßige Kosten von 733 TEUR an, die durch positive Budgetvorträge aus Vorjahren und andere meist coronabedingte Minderausgaben in 2021 gedeckt werden können. Der Planansatz 2022 liegt bei 11,35 Mio. EUR.